

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!)

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Gemeinderat der Gemeinde Bördeland vom 16.12.2010 **Beschlussvorlage 07 – 13 / 2010 - Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung und der Nachkalkulation 2006 – 2008 und Gebührenkalkulation 2009 – 2011 in den Bereichen der zentralen Schmutzwassergebühren, der dezentralen Abwassergebühren und der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Bördeland beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, die Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe **Präambel**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland in der Sitzung am 16.12.2010 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe erlassen:

Gegenstand der Abgabe

1. Die Gemeinde Bördeland (im nachfolgenden Gemeinde genannt) wälzt die Abwasserabgabe, für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleitungen) und für die sie gegenüber dem Land Sachsen - Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig ist, ab.
2. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
3. Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Abwasser nachweislich
 - a) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht oder
 - b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflichtiger

1. Bei Kleininleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, der Gemeinde Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
2. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner;
3. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld

1. Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an die Gemeinde.
2. Die Abgabeschuld erlischt mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde anzeigt.

§ 4

Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleininleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
2. Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €

§ 5

Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid für andere Abgaben verbunden sein kann.
2. Die Abgabe ist am 30.04. für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Auf die Abgabenschuld kann eine Vorausleistung in Form einer Abschlagszahlung im Veranlagungsjahr erhoben werden.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 8

Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
2. Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1.) genannte Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde-, und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Anwendung des KAG LSA

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.2008, die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2008, die 2. Änderungssatzung vom 15.04.2009 und die 3. Änderungssatzung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Bördeland, den 16.12.2010

Nimmich
Bürgermeister

Gemeinderat der Gemeinde Bördeland vom 03.02.2011

Beschluss 01 - 01 / 2011 – Aufhebung des Satzungsbeschlusses Nr. 04-09/2010 vom 30.08.2010 zum Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat die Aufhebung des Satzungsbeschlusses Nr. 04-09/2010 vom 30.08.2010 zum Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 - 01 / 2011 – Ergänzende Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland Beschlussvorlage 02 - 01 / 2011 – Ergänzende Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die ergänzende Abwägung zur Behandlung der vorliegenden Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A

Gemeinde Bördeland nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 11.01.2010 bis zum 12.02.2010 vorgetragen wurden:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die in dem beigefügten Abwägungsprotokoll zur ergänzenden Abwägung ausgewiesenen Stellungnahmen berücksichtigt.
2. Die Planzeichnung und die Begründung werden, sofern erforderlich, entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen korrigiert.
3. Das mit der Planung befasste Planungsbüro wird beauftragt, die Einreicher der Stellungnahmen, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 - 01 / 2011 – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland

1. Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts, als Satzung.

2. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

3. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu geben; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung einschließlich des Umweltberichts während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 - 01 / 2011 – Beschluss über die Billigung des Entwurfes der 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im OT Eggersdorf Gemeinde Bördeland sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland:

1. Der Entwurf der 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im OT Eggersdorf Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Die Entwürfe nach Ziff. 1 sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Die Auslegung soll in der Zeit vom **28.02.2011** bis zum **29.03.2011** zu den allgemeinen Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Bördeland, Sitz Biere in 39221 Bördeland, Magdeburger Straße 3, stattfinden. Die Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05 - 01 / 2011 - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 Wohn- und Gewerbepark Welslebener Str., Bereich Gewerbepark im OT Biere Gemeinde Bördeland - abgesetzt

Beschlussvorlage 06 - 01 / 2011 - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 Wohn- und Gewerbepark Welslebener Str., Bereich Gewerbepark im OT Biere Gemeinde Bördeland - abgesetzt

Interviewer gesucht

Schönebeck.

In der Stadtverwaltung Schönebeck ist die Werbung der Erhebungsbeauftragten erfolgreich angelaufen.

Die ersten Freiwilligen haben sich in der Erhebungsstelle Schönebeck (Elbe) für die Gemeinden Barby (Elbe), Calbe (Saale), Bördeland (Elbe) und Schönebeck (Elbe) gemeldet. Um die Haushaltsbefragungen im Rahmen des Zensus 2011 in den Gemeinden erfolgreich durchführen zu können, werden weitere freiwillige Interviewer benötigt.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zeitlich flexibel, zuverlässig und verschwiegen sind, können Interviewerin oder Interviewer werden.

Die sogenannten Erhebungsbeauftragten werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich verpflichtet, die Regelungen der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes strikt einzuhalten und im April 2011 geschult, damit ab Mai 2011 die Erhebungen mittels Fragebogen in automatisch ausgewählten Privathaushalten und Sonderbereichen durchgeführt werden können.

Interviewer erhalten eine grundsätzlich steuerfreie Aufwandsentschädigung. Diese wird sich voraussichtlich zwischen 500 und 700 Euro bewegen und individuell nach der Zahl der durchgeführten Interviews abgerechnet. Die Interviewer befragen rund 100 Personen nach vorgegebenen Adressen. Für jeden komplett ausgefüllten Fragebogen gibt es 7,50 Euro, für Befragte, die ihren Bogen selbst ausfüllen, jeweils 2,50 Euro.

Interessenten können sich in der Erhebungsstelle Schönebeck im Verwaltungsgebäude Breiteweg 11, Raum 302, sowie unter der Telefonnummer (03928) 710 193/194 und 195 oder per Email (Zensus2011@schoenebeck-elbe.de) melden.

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**
- Flurbereinigungsbehörde - Sachsen-Anhalt

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

42.2 - 611 B1.14-24 SLK 008
Wanzleben, den 21.01.2011

**Bodenordnungsverfahren
nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsge-
setz (LwAnpG)
Bodenordnung „Bördeland“, Salzlandkreis Verf.- Nr. 24 SLK
008**

Öffentliche Bekanntmachung

Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte mit Beschluss vom 11.03.2009 angeordnete Bodenordnungsverfahren „Bördeland“ ergeht folgende

II. Änderungsanordnung:

1.) Zum Bodenordnungsverfahren „Bördeland“ werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG die in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführten Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen.

2.) Im Bodenordnungsverfahren „Bördeland“ werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG die in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführten Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen.

I. Begründung:

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

hat mit Beschluss vom 11.03.2009, Aktenzeichen: 42.2 – 611 B1.13-24 SLK 008, das Bodenordnungsverfahren „Bördeland“ angeordnet.

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung und dem Ausschluss der in der Anlage 1 genannten Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Bodenordnungsverfahren „Bördeland“ geändert. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG, weil das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung bzw. den Ausschluss von Flurstücken zu ca. 1,4 % verändert wurde.

Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Bodenordnungsgebiet „Bördeland“ sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Bodenordnungsgebietes pflichtgemäß ausgeübt. Bei der Hinzuziehung und dem Ausschluss der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung und der Ausschluss der in Anlage 1 genannten Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Bei den durch diese Änderungsanordnung zum Verfahrensgebiet hinzukommenden Flurstücken handelt es sich um Flächen der Gemarkung Eickendorf und Biere die vorrangig landwirtschaftlich genutzt werden und an das Verfahren direkt angrenzen.

Durch die Aufnahme der Flurstücke in das Bodenordnungsverfahren „Bördeland“ kann der Zweck der Bodenordnung besser erreicht werden.

II. Veränderungssperre:

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zu Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

III. Anmeldung unbekannter Rechte:

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirt-

schaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben einzulegen.

Im Auftrag

Meyer (Dienstsiegel)

Anlagen:

1. Änderungen zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2. Gebietskarte
3. Übersichtskarten

Anlage 1 zur II. Änderungsanordnung vom 21.01.2011

Änderungen zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

folgende Flurstücke werden zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Biere, Flur 2

654/126, 1031,1032 mit einer Fläche von 0,3017 ha

Gemarkung Biere, Flur 6

41, 45, 89, 90, 167/36, 176/91, 177/91, 179/91, 180/92, 181/92, 494/38, 572/40, 573/39, 574/38, 576/38, 577/37, 581/35, 676/38, 677/38, 678/36, 679/36, 680/36, 681/36, 687/36, 688/36, 700/36, 706/85, 740/91, 741/91 mit einer Fläche von 19,1761 ha

Gemarkung Biere, Flur 16

144 mit einer Fläche von 0,3169 ha

Gemarkung Eickendorf, Flur 2

23/4, 49/12, 49/13, 49/14, 49/15, 49/16, 49/18, 1004, 1005 mit einer Fläche von 1,2288 ha

Gemarkung Eickendorf, Flur 4

21/23, 21/24, 65/3, 95/22, 126/22, 132/69, 198/22, 199/22, 200/22, 221/63, 222/62, 223/58, 240/22, 1001 mit einer Fläche von 8,5634 ha

folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Eickendorf, Flur 6

54/4 mit einer Fläche von 0,1058 ha

Verfahrensgebietsfläche

Verfahrensgebietsfläche alt: 2.153,5100 ha
Zuzüglich: 29,5869 ha
Abzüglich: 0,1058 ha
Verfahrensgebietsfläche neu: 2.182,9911 ha

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nach der II. Änderungsanordnung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke: 2.182,9911 ha

Anlage 2. Gebietskarte und Anlage 3. Übersichtskarten zur II. Änderungsanordnung vom 21.01.2011

Die Gebietskarte bzw. Übersichtskarten liegen im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz im OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland in Zimmer 201 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auslegungszeiten:

Mo von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mi von 07:00 bis 15:00 Uhr
Do von 07:00 bis 17:00 Uhr
Fr von 07:00 bis 12:15 Uhr

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde Bördeland im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 03.02.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im Ortsteil Eggersdorf der Gemeinde

Bördeland einschließlich der Begründung und Umweltbericht mit den Festsetzungen der grünordnerischen Maßnahmen sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen dazu, liegt im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

vom 28.02.2011 bis zum 29.03.2011

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der aufgeführten Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben.

Dienstzeiten:

Mo von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr von 07:00 bis 12:15 Uhr

Zum Entwurf der 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Entwurf des Umweltberichts mit den grünordnerischen Festsetzungen als Bestandteil der Begründung
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, insbesondere zu den Belangen von Natur und Landschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 2. Ergänzung Abrundung Innenbereichssatzung „Eickendorfer Weg“ im OT Eggersdorf Gemeinde Bördeland unberücksichtigt bleiben können.

Biere, den 18.02.2011

Bernd Nimmich
Bürgermeister - Siegel -

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Bördeland liegt in der Zeit vom 28. Februar bis 4. März 2011 während der Dienststunden von

<u>Dienstzeiten:</u>	Montag	7:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
	Dienstag	7:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
	Mittwoch	7:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
	Donnerstag	7:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 17:00 Uhr
	Freitag	7:00 – 12:15 Uhr	

in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland im Zimmer 103 zu jedermanns Einsicht aus.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland während der Dienststunden, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 27. Februar 2011 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und

- Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 20 Wanzleben durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält.
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 34. Tag vor der Wahl in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist verlegt.
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 LWO (bis zum 27. Februar 2011) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum 04.03.2011 versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist.
 - c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 18. März 2011 (2. Tag vor der Wahl), 18 Uhr bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigte durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem

Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bördeland, den 18. 02. 2011

B. Nimmich
Bürgermeister
der Gemeinde Bördeland

Mitteilung des Ordnungsamtes

Probealarm für Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde Bördeland

Die Einsatzleitstelle des Salzlandkreises hat darüber informiert, dass der Probealarm für die Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde Bördeland ab dem **05. März 2011 jeden 1. Samstag im Monat um 15.30 Uhr** durch die Kreiseinsatzleitstelle durchgeführt wird. Fällt dieser Samstag auf einen Feiertag, wird kein Probealarm durchgeführt.

Der Alarm erfolgt fortlaufend auf den entsprechenden Sammelrufadressen (analog und digital) sowie über die **Sirenen** in den Orten.

Öffentliche Bekanntmachung **Feuerwerk in Eggersdorf**

Zu einem genehmigten Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen kommt es am

**Samstag, dem 19.02.2010 gegen 22.00 Uhr,
Wiese hinter dem Hotel Garni
(früher Landhotel „Zur Linde“)**

Das Ordnungs- und Sozialamt der Gemeinde Bördeland weist deshalb darauf hin, dass es zu kurzzeitigen Geräuschbelästigungen kommen kann. Die betroffenen Anwohner werden um Verständnis gebeten.

Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland bietet folgenden freien Wohnraum an:

OT Biere

- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheizter Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,96 qm - Ölofen
- 2 Raum Dachgeschoss A-Bebel-Str. 2 d mit 30,15 qm - sehr renovierungsbedürftig

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Frau Wiemann, Tel.: 039297 / 26143

OT Welsleben

- Preiswerte 3-Raum-Wohnung mit Kohleheizung
Wohnfläche 66,26 m²/ Erdgeschoss

Gartennutzung möglich

- 2 Raum Wohnung mit Gas-Zentralheizung

Dusche – 1. Obergeschoss

Wohnfläche 76,47 qm, Hofnutzung

-2 Raum Wohnung 34,60 m² mit Kohleheizung und Gartennutzung möglich

- 3 Raum Wohnung 81,33 qm mit Gas-Kombitherme, Dusche
1. Obergeschoss

Für jede Anmietung wird eine Mietkautionszahlung in Höhe von 2 Kaltmieten gefordert.

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn. Tel. 039297/ 26141

Nichtamtlicher Teil

Informationen und Werbung



Spielansetzungen für Februar und März 2011 für die
1. und 2. Herrenmannschaft

1. Mannschaft / Salzlandliga

Sonntag,

20.03.2011 – gegen SV Rathmannsdorf – 14.00 Uhr hier

03.04.2011 – gegen TSV Grün-Weiß Kleinmühligen/ Zens
- 14.00 Uhr dort

10.04.2011 – gegen TSG Unseburg/ Tarthun – 14.00 Uhr hier

17.04.2011 – gegen VfL Ilberstedt – 14.00 Uhr dort

2. Mannschaft / 1. Kreisklasse SLK Staffel 2

Sonntag

19.03.2011 – gegen SV BW Breitenhagen – 14.00 Uhr dort

02.04.2011 – gegen SV BW Pretzien II – 15.00 Uhr hier

09.04.2011 – gegen TSV Grün-Weiß Kleinmühligen/ Zens II
- 15.00 Uhr dort

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

26.02.2011 Herren-Kreisliga
MTV – Schönebecker SV II

05.03.2011 Kreisliga
SG Gnadau – MTV

06.03.2011 D-Jugend
MTV – TSG Calbe

12.03.2011 Kreisliga
MTV – Sankt-G. Hecklingen

13.03.11 D-Jugend
SG Unseburg – MTV

19.03.2011 Kreisliga
TSV Eggersdorf – MTV

20.03.2011 D-Jugend
MTV – SG Atzendorf

27.03.2011 D-Jugend
SSV Barby – MTV

Mitgliederversammlung der Jagdgenossen- schaft Großmühligen

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühligen findet am

Donnerstag, dem 17. März 2011 um 18:00 Uhr

im Büro der Ortsbürgermeisterin OT Großmühligen, Markt 7,
39221 Bördeland statt.

Tagesordnung:

1. Bericht der Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großmühligen herzlich eingeladen. Mitglieder können sich auch vertreten lassen (beglaubigte Vollmacht).

Großmühligen, 04.02.2011

Der Vorstand (U. Möbius)

Mitgliederversammlung der Jagdgenossen- schaft Eggersdorf

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf findet am

Mittwoch, dem 16. März 2011 um 18:00 Uhr

in der Gaststätte „Zum Pferdell“, Bahnhofstr. 8 in Eggersdorf statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eggersdorf herzlich eingeladen. Mitglieder können sich auch vertreten lassen (beglaubigte Vollmacht).

Eggersdorf, 07.02.2011

Der Vorstand (P. Geven)

Vorweihnachtszeit im Zwergenland Eggersdorf

Los ging es mit dem Oma-Opa-Tag im November. Die Kinder führten ein schönes Programm auf und sangen Lieder zum gemütlichen Kaffeetrinken. Danach bastelten sie fleißig mit ihren Großeltern Apfelmännchen.

Anfang Dezember ging es für alle Eggersdorfer und Nachbarn in die Kirche, wo die Zwergenland-Kinder gemeinsam mit dem Eggersdorfer Chor ein tolles Weihnachtskonzert mit Gedichten vortrugen. Die Kutsche des Weihnachtsmannes fuhr vor und brachte ein paar Kleinigkeiten mit.

Die Vorweihnachtszeit endete mit den Elternabenden in der Kita, wo alle fleißig bastelten und gemütlich beieinander saßen. Am 15.12.2010 war es dann soweit und der Weihnachtsmann besuchte die Kinder mit vielen Überraschungen.

Das Team der Kita bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen ein gesundes Neues Jahr.

Werte Einwohner unseres Ortes Welsleben!

Unsere diesjährige Schrottaktion findet am **Sonnabend, dem 26.02.2011** statt.

Es wäre schön, wenn Sie den vorhandenen Schrott ab 08.00 Uhr vor Ihrem Haus bereitstellen.

Bei größeren Mengen helfen wir Ihnen natürlich den Schrott vom Hof zu tragen.

Sie können uns auch telefonisch eine kurze Mitteilung überbringen.

Die Freiwillige Feuerwehr Welsleben möchte sich für die Unterstützung schon jetzt bedanken.

Jugendgruppenwart: Frank Garlipp
mobil: 0160/ 92487085
Stellv. Wehrleiter: Andreas Sperling
mobil: 0160/ 3635453
Wehrleiter: Mario Brych
mobil: 0162/ 9007477

Die Wehrleitung

Biere, Wohnpark, schöne 2-3-Zi.WE,
61m², im DG, Küche, Diele, Bad mit
Wa/ Du/WC, gr. sonn. Loggia, Keller,
Parkpl.; frei ab 01.04.11. Miete:VS+
NK+Parkplatz, **Info/ Besichtigung:**
0177 -810 65 73 od. 039297 - 21362

ELEKTRO-POST

Elektromeister Werner Post

39221 Großmühlingen, Schützenstraße 6

Tel. und Fax 039297/20270

Funktelefon 0173 /2363182

- Elektroinstallation
- Nachtspeicheranlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- Antennenanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Verkauf und Reparatur von Bosch-Elektrowerkzeug

Mauerwerkstrockenlegung

Schadensuntersuchung und Beratung kosten-
frei
dauerhaft – preiswert – zuverlässig

Service Baake – Holger Baake –

Dorfstraße 15 – 39326 Jersleben

jetzt anrufen 03 92 01- 2 60 87

>>Beratungstermin > jetzt kostenfrei anrufen
unter 0800 222 5300

Wir bauen Ihr Einfamilienhaus nach Ihren Vorstellungen

z. B. Bungalow 105 m² Grundfläche individuell geplant und
projektiert mit:

- Wärmepumpe mit Erdkollektor

(Heizkosten bei 22 Grad Raumtemperatur,
ca. 200,00 €im Jahr)

- Fußbodenheizung

- Kunststofffenster mit 3-Scheiben-Wärmedämmverbundglas

- 25 cm Außenwandwärmedämmung

- Betondachsteine in rot oder antrazit

- Granitfensterbänke

zum Preis vom 69.900,-- €

Nicht enthalten sind:

- Projektierung, Spachtel – Fliesen - und Fußbodenbelags-
arbeiten

Plaza Ingenieurbüro

OT Eickendorf

Bierer Straße 30b

39221 Bördeland

Telefon: 039297/ 27548 Funk: 0178/ 1521848

OT Biere – wohnen wie im eigenen Haus 4-Zi. 110 m² rusti-
kal sanierte Wohnung ab 05/ 2011 zu vermieten.

Gr. Amerik. Küche+WZ, SZ, 2 KiZ, Bad mit Fenster, Laminat,
KM 400,00 €+ NK

Telefon 0172 300 8095

Doppelgarage vorhanden, Kinder sind willkommen

Wir sagen Danke!

Wir möchten uns auf diesem Wege für die vielen Geschen-
ke anlässlich der Geburt unserer Tochter

Paula

ganz herzlich bedanken.

Katrin Dobbert und Mike Melchior

Für die vielen Glückwünsche, Blumen sowie Ge-
schenke anlässlich unserer

Silbernen Hochzeit

möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Besonders bedanken möchten wir uns bei unseren
Kindern Sebastian, Franziska und Martin, dem Pflie-
gedienst „Sonnenblume“, dem Sportverein Eggers-
dorf, der Tischtennisgruppe, der Sportgruppe „Fit in
Rente“, dem Angelverein sowie dem Rassegeflügel-
verein Eggersdorf.

Dank auch dem DJ Thomas für die gute musikalische
Unterhaltung.

Volker und Katrin David

im November 2010

Ein Lebenskreis hat sich geschlossen.

Bertha Ragus

geb. Neumann
verw. Wieden

*05.08.1915 +12.01.2011



Biere, im Januar 2011

Einschlafen zu dürfen, wenn man müde ist.

Eine Last fallen lassen können,
die man lange getragen hat,
das ist eine tröstliche,
eine wunderbare Sache.

-Ruhe sanft-
Der Herr behüte deine Seele.

In stiller Trauer nahmen wir Abschied

Die Trauerfeier und Urnenbeisetzung fand am Freitag dem 28.01.2011, um 13.00 Uhr auf dem Friedhof in Biere statt.